

## Versammlungskalender

- 9. Februar: Neubrandenburg, Innungspflichtversammlung
- 10. Februar: Magdeburg, Versammlung
- 12. Februar: Harburg-Wilhelmsburg, Kreisinnungsversammlung
- 19. Februar: Halle (Saale), Hauptversammlung
- 15. März: Mainz, Versammlung mit Lichtbildervortrag „Reparatur der Armbanduhr“

### Veranstaltungen der Verkaufsberatung

- Montag 17. Februar Vortrag in Eisenach
- Dienstag 18. Februar Vortrag in Naumburg
- Mittwoch 19. Februar Vortrag in Halle
- Donnerstag 20. Februar Kursus in Magdeburg
- Freitag 21. Februar Kursus in Magdeburg

war. Nun nahm der Obermeister Gohlke die Freisprechung der Jungmeister vor, verpflichtete sie durch Handschlag und übergab ihnen den Meisterbrief. Für das beste Meisterstück 1935 erhielt H. Jendrižki von der Innung Berlin ein Bildnis des Führers, auf dessen silbernem Rahmen die Widmung eingraviert ist. Nach Dankesworten — die H. Jendrižki im Namen aller Jungmeister vorbrachte — schloß sich nun der vergnügliche Teil an, den Berufskamerad A. Voigt mit launigen Worten einleitete. Diese Mahnung hatte auch ihre Wirkung und die Kollegen sind in vorbildlicher Eintracht in geselligem Beisammensein und beim Tanz bis weit über Mitternacht hinaus zusammengeblieben. (VII/1722)

**Bernau.** (Uhrmacherinnung.) Bericht über die erste Quartalsversammlung am 13. Januar 1936 in Bernau. Der Obermeister E. Hahn (Oranienburg) begrüßte insbesondere den Kreishandwerksmeister Suckrow sowie den Ehrenobermeister M. Schreiber. Er wünschte allen Kollegen sowie dem Kreishandwerksmeister ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr. Dann gab der Obermeister einen Rückblick auf das Jahr 1935. Er betonte, daß wir mit Genugtuung feststellen können, daß wir einen großen Schritt vorangekommen sind, erstens in politischer Hinsicht, durch Schaffung der Wehrmacht und Rückkehr des Saargebietes heute vor einem Jahre. Dann in wirtschaftlicher Hinsicht durch weitere Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und dadurch eine allgemeine Besserung der Geschäftslage. Drittens im Handwerk: durch Schaffung des Gesetzes über den großen Befähigungsnachweis.

Dann dankte er allen Kollegen, die im vergangenen Jahre bemüht waren, am Aufbau unserer Innung mitzuarbeiten. Darüber hinaus forderte der Obermeister alle Kollegen auf, im neuen Jahre freudig und freiwillig am Aufbau des großen Werkes zu unserer aller Wohl mitzuarbeiten.

Der Kreishandwerksmeister Suckrow sprach über die Geschichte des Handwerks, unter anderem betonte er, daß im Handwerk gute Lehrlinge ausgebildet werden. Es soll beizeiten darauf geachtet werden, ob sich der Lehrling zu dem erlernenden Beruf eignet. Es werden dazu Zwischenprüfungen eingelegt. Dann folgte der sehr interessante Vortrag mit Lichtbildern: „Die Werbung des Uhrenfachgeschäftes“, den Herr Rautenberg von der Verkaufsberatung für den Uhrenfachhandel hielt. Ferner wurde noch an jeden Kollegen Werbematerial verteilt. (VII/1716)

**Halle (Saale).** (Uhrmacherinnung.) Die diesjährige Hauptversammlung findet am Mittwoch, dem 19. Februar, nachmittags 2 1/4 Uhr, im „Hotel Stadt Hamburg“, Große Steinstraße 73, im großen Saal, 1 Treppe, statt. Die Tagesordnung geht den Kollegen noch direkt zu. An diesem Tage werden endgültig die Handwerkerkarten und Handwerksabzeichen ausgegeben. Die letzte Beitragsquittung ist bei dieser Gelegenheit vorzulegen. Die Handwerkerkarten können auch schon vorher vom Kassierer, Herrn Koch, in Empfang genommen werden. Voraussetzung ist, daß die Beiträge voll bezahlt sind. Der Nachmittag wird einige interessante Vorträge bringen. Auf Anordnung des Reichsinnungsmeisters findet am gleichen Tag, abends 8 Uhr, im gleichen Saal, ein Schulungsabend für die Mitglieder der Innung sowie für die Gefolgschaft statt. Es handelt sich um eine Schulung auf werbertechnischem Gebiet, die äußerst wichtig ist. Die Nachmittagsversammlung ist Pflichtversammlung für alle Innungsmitglieder, die Abendversammlung ist Pflichtversammlung für die hallischen Mitglieder und deren Gefolgschaft. Ich bitte, den 19. Februar vorzumerken für diese beiden Veranstaltungen. Besondere Einladungen ergehen noch. (VII/1723) Quentlin, Obermeister.

**Uhrmacherinnung für den Stadt- und Landkreis Harburg und Lüneburg.** Innungsversammlung am 13. Januar in Harburg-Wilhelmsburg 1. Um 3 Uhr nachmittags eröffnet unser Obermeister Kollege Schmidt die ordnungsgemäß einberufene Innungsversammlung und heißt alle Kollegen herzlich willkommen. Besonders begrüßte er den Obermeister der Goldschmiedinnung Kollegen W. Brandt. Einleitend wünschte der Obermeister allen Kollegen ein erfolgreiches „Neues Jahr“. Zu Punkt II der Tagesordnung werden vom Schriftwart die beiden Protokolle vom

31. März 1935 sowie vom 13. November 1935 verlesen. Einspruch hiergegen wird nicht erhoben und dieselben vom Obermeister genehmigt. Zu Punkt III wurden vom Obermeister die Handwerkerkarten verteilt an die Kollegen Zachen, Pien, Behr, Wolkenhauer, Rieckmann, Kurwahn und Heuer mit der Ermahnung, weiterhin zum Segen ihres Berufes zu wirken. Zu Punkt IV unserer Tagesordnung „Vertrauensfrage“ übergab unser Obermeister die Innungsführung an den stellvertretenden Obermeister Kollegen Balhorn. Kollege Balhorn hob gleich einleitend die Verdienste unseres lieben Kollegen Schmidt hervor. Inzwischen waren die Stimmzettel zur „Vertrauensfrage“ durch den Vorstand verteilt und festgestellt, daß 36 stimmberechtigte Kollegen anwesend sind. Beim Auszählen der Stimmen stellte der stellvertretende Obermeister Kollege Balhorn zur großen Genugtuung der gesamten Versammlung fest, daß sich alle anwesenden Kollegen mit „Ja“ für unseren lieben Kollegen Schmidt als unseren Innungsführer bekannt haben. Auch unser Obermeister nimmt zu seiner Freude von diesem Abstimmungsverhältnis Kenntnis und verspricht, weiterhin zum Segen unserer Innung zu wirken. Unter „Verschiedenes“ wurden verschiedene Schriftsachen verlesen, unter anderem, daß die Lehrlingsarbeiten-Zwischenprüfungen vom Reichsinnungsverband vorgeschlagen, vom Reichsstand des Deutschen Handwerks anerkannt und somit gesetzliche Verpflichtung sind. Über Goldbewirtschaftung wurden vom Obermeister die gesetzlichen Bestimmungen verlesen, unter anderem, daß ab 31. Dezember 1935 nur noch 8 Kar. Trauringe angefertigt werden dürfen. Zur „Gemeinschaftswerbung“ setzte eine lebhaft ausgeführte Aussprache über die Organisation und Überorganisation ein, und soll hierin das Weitere abgewartet werden. Kollege Balhorn berichtet noch über die Gruppe 23, „Uhren und Goldwaren (Abt. Einzelhandel)“. Kollege Hecht berichtet wieder über unsere schwierigen Kassenverhältnisse, weil aus den Kollegenkreisen heraus der Wunsch laut wurde, die Beiträge zu ermäßigen, und erwähnt besonders, das gerade Kollegen in hohem Alter ihre Verpflichtungen in vorbildlicher Weise nachkommen, was man leider von manchen jüngeren Kollegen nicht sagen kann. Kollege Ascher berichtet über Lehrlingsarbeiten-Zwischenprüfungen in Altona. Kollege Bade gibt noch die Richtlinien für die Hitlerjugend, für die Reichsberufswettkämpfe bekannt. Zum Schluß wurden noch die Richtlinien über Gehilfen- und Lehrlingsentschädigung für den Bezirk Groß-Hamburg verlesen. Mit einem dreifachen Sieg Heil auf unseren Führer und Reichskanzler wurde die Versammlung um 5 Uhr vom Obermeister geschlossen. (VII/1720)

W. Ascher, Schriftwart.

Wegen Raummangel mußten einige Vereinsberichte zurückgestellt werden.

Die Deutsche Arbeitsfront



Reichsbetriebsgemeinschaft Handwerk

Industrie: Eisenmetall und Schmiedehandwerk

### Allgemeine Bekanntmachungen des Treuhänderamtes

#### Die Anrufung des Treuhänders der Arbeit

In der Praxis herrscht oft Unklarheit darüber, wer sich an den Treuhänder der Arbeit wenden darf, wann und auf welchem Wege das geschehen muß. Es erscheint mir daher notwendig, diese Fragen einmal kurz klarzustellen.

Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß der Treuhänder der Arbeit nur dann angerufen werden kann, wenn er nach dem Gesetz zur Regelung der fraglichen Angelegenheit auch zuständig ist. Es ist selbstverständlich, daß der Treuhänder sich um Dinge, die einer anderen Stelle zur Entscheidung zugewiesen sind, nicht kümmern kann; denn er ist an das Gesetz genau so gebunden wie jeder andere und kann ohne gesetzliche Grundlage oder gar gegen eine ausdrückliche Vorschrift im Gesetz nichts veranlassen. Das ist kein engherziger, bürokratischer Standpunkt, sondern ein in einem geordneten Rechtsstaat selbstverständlicher Grundsatz. Hinzu kommt, daß der Treuhänder der Arbeit, wenn er sich mit allen möglichen Dingen befassen würde, wahrscheinlich zu den eigentlichen, ihm vom Gesetz zugewiesenen wichtigen Aufgaben nicht kommen würde.

So ist es z. B. zwecklos, wegen einer Einzelentlassung die Entscheidung des Treuhänders der Arbeit anzurufen, da die Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Entlassung durch das Gesetz ausschließlich den Arbeitsgerichten überwiesen ist. Erst recht kann eine Nachprüfung des Arbeitsgerichtsurteiles durch ihn nicht erfolgen, weil diese Nachprüfung einzig und allein durch die höheren Gerichte erfolgen kann.

Eine zusammenfassende Übersicht über die Zuständigkeit des Treuhänders der Arbeit findet sich im § 19 des Gesetzes zur